



Lagerungen

Stand: März 2024

ALLGEMEINES

Brandgefährliche Stoffe sind so zu lagern und zu verwahren, dass eine vorhersehbare Gefahr der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vermieden und dessen Bekämpfung nicht erschwert wird.

Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemikalienreste und dergleichen, sind, soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern.

Stiegenhäuser, Gänge sowie Zu- und Durchgänge sind von Gegenständen frei zu halten.

Die Anbringung von Brief- und Postkästen und Fußabstreifern, geschlossenen und schwer brennbaren Schaukästen und Informationstafeln, Hauswegweisern und Türdekorationen, jeweils in verkehrsüblichem Ausmaß, ist zulässig.

Zudem dürfen Treppenraupen, Rollstühle und Gehhilfen in diesen Bereichen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des erforderlichen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind.

Sonstige nicht brandgefährliche Gegenstände und Stoffe wie beispielsweise Topfpflanzen, Kinderwagengestelle, Fahrräder oder Tretroller dürfen in diesen Bereichen nur in Nischen oder unter Treppenläufen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des vorhandenen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind.

Dachböden müssen gegen das Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. Brandgefährliche Stoffe dürfen auf Dachböden nicht gelagert werden.

Unter brandgefährlichen Stoffen sind in diesem Zusammenhang Stoffe zu verstehen, die besonders geeignet sind eine Brandgefahr herbeizuführen. Darunter fallen insbesondere Stoffe, die leicht brennbar, leicht entzündbar, selbstentzündbar, schwer löschar oder zündschlagfähig sind.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LAGERUNG AUF DACHBÖDEN

Lagerungen auf Dachböden müssen jederzeit leicht zugänglich sein und dürfen nicht so vorgenommen werden, dass die Brandbekämpfung erschwert wird.

Das flächenmäßige Ausmaß der Lagerungen auf Dachböden darf ein Viertel der Gesamtnutzfläche des jeweiligen Dachbodenraumes nicht überschreiten.

Abgasanlagen, Abluftanlagen, Luftleitungsanlagen und Dachbodenfenster sind von Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.

VERBOT DER LAGERUNG AUF DACHBÖDEN

Auf Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände und somit jedenfalls leicht brennbare, selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschar Stoffe nicht gelagert werden.

Gemäß der Wiener Feuerpolizeiverordnung 2016 fallen darunter jedenfalls die folgenden Stoffe:

leicht brennbar: Eigenschaft eines Stoffes, nach der Entzündung stark weiter zu brennen, obwohl die Wärmezufuhr aufhört;

selbstentzündbar: Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem sich dieser ohne Energiezufuhr von außen entzünden kann;

zündschlagfähig: Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe mechanische Energiezufuhr (z.B. Schlag) oder thermische Einwirkung gezündet und zur Explosion gebracht werden kann, insbesondere:

- Schwarzpulver, Schießpulver, zivile und militärische Munition (z.B. Patronen, Geschosse)
- Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Knallfrösche, Kracher), zivile und militärische Sprengstoffe und Zündmittel

leicht entflamm- bzw. entzündbar: Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser durch geringe, kurzzeitige Wärmeeinwirkung entzündet bzw. entflammt werden kann, insbesondere:

- loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras
- Vollpappe (z.B. Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z.B. Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen, lose Textilien
- Polystyrol-Hartschaum ohne Flammschutzrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird
- brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C (z.B. Benzin, Alkohol, Azeton)
- Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische)

schwer löschbar: Eigenschaft und Zustand eines Stoffes, in dem dieser nur mit Sonderlöschmitteln (z.B. Schaum, Pulver) vollständig abgelöscht werden kann, weil er entweder mit Wasser nicht vollständig abgelöscht werden kann oder bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase entwickelt, insbesondere:

- gepresste Ballen von Textilien, Papier, Heu und Stroh
- Sägespäne, Holzhackgut, Holzabfälle in gepresster Form
- Polstermöbel, Matratzen
- Gegenstände aus Gummi (z.B. Fahrzeugreifen)
- brennbare Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B. Mineralölprodukte),
- Metallspäne (z.B. Grauguss, Aluminium, Zink)
- organische Peroxide

Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen schwer brennbaren Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot.

Sollten allseits geschlossene schwer brennbaren Kästen oder Kisten zur Lagerung von Papier und Textilien auf Dachböden nicht aus Metall bestehen, ist ein Nachweis über deren Qualifikation als „schwerbrennbar“ gemäß ÖNORM A 3800-1 beizubringen. Alternativ kann auch ein Nachweis dahingehend, dass diese aus Holz von Eiche, Rotbuche, Esche, Dark Red Meranti, Sipo-Mahagoni oder Ramin, jeweils mindestens 15mm dick bestehen, vorgelegt werden.

HINWEIS: Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind auf Dachböden verboten.

KONTAKTDATEN

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (MA 36)
Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro-
und gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75
Tel.: 01/4000-36110
Fax: 01/4000-99-36110

wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden
Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at